

Finanzordnung

§1 Beiträge und Gebühren

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der LTVS Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

1. Beiträge

- 1.1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder des LTVS (nach Satzung §6) zahlen für jedes ihrer Mitglieder
- | | |
|--|---------|
| im Alter bis 18 Jahre einen Jahresbeitrag von | 3,00 € |
| im Alter über 18 Jahre einen Jahresbeitrag von | 3,60 € |
| jedoch mindestens einen Jahresbetrag von | 50,00 € |
- 1.2. Zur Finanzierung des Regionalteiles in der Zeitschrift "Tanzspiegel" erhebt der LTVS, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen nach Absatz 1.1 eine Umlage pro Einzelmitglied von 0,50 €
Ausgenommen hiervon sind Mitglieder von Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung, die eine eigene Verbandszeitschrift führen.
- 1.3. Anschlussmitglieder des LTVS (nach Satzung §6) zahlen für jedes ihrer Mitglieder
- | | |
|--|---------|
| im Alter bis 18 Jahre einen Jahresbeitrag von | 3,00 € |
| im Alter über 18 Jahre einen Jahresbeitrag von | 3,60 € |
| jedoch mindestens einen Jahresbetrag von | 50,00 € |
- 1.4. Fördernde Mitglieder des LTVS (nach Satzung §6) zahlen einen Jahresbeitrag von 100,00 €
- 1.5. Neue Mitglieder zahlen pro angefangenes Quartal jeweils 1/4 des Jahresbeitrages nach den Absätzen 1.1, 1.2, 1.3 und 1.4
- | | |
|--|---------|
| jedoch mindestens pro angefangenes Quartal | 12,50 € |
|--|---------|

2. Gebühren

Für die Teilnahme an Schulungs- und Lizenzerhaltungsmaßnahmen wird pro Tag und Person eine Teilnehmergebühr von mindestens 20,00 € erhoben.

3. Veranlagung

- 3.1. Der LTVS führt in jedem Jahr für alle Mitglieder eine Beitragsveranlagung durch. Grundlage hierfür ist die jährlich zum 01.01. abzugebende Mitgliedermeldung (Satzung § 11, Abs. 2).
- 3.2. Irrtümlich abgegebene oder fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich berichtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten angesehen.
- 3.3. Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgemäß, spätestens bis zum 15.2. eines jeden Jahres, übergeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister der LTVS verpflichtet, den Beitrag nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
- 3.4. Auf Beschluß des Präsidiums des LTVS kann, im Falle berechtigter Zweifel an der Mitgliederaufstellung, der Schatzmeister mit der Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen beauftragt werden.

4. Erhebungen

- 4.1. Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt neuer Mitglieder ab Eintrittsquartal. Der Beitrag ist fällig am
01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres
und zahlbar bis
31.05. des jeweiligen Haushaltsjahres.

Bei neuen Mitgliedern wird der Beitrag 4 Wochen nach Eintritt mit einer Zahlungsfrist von einem Monat fällig.

Laut Beschluß des DTV-Hauptausschusses vom 20.11.94 erfolgt die Erhebung der Jahresbeiträge des DTV ab 1995 über die Landesverbände.

Jeder Verein erhält vom LTVS-Schatzmeister eine Rechnung, über den zu zahlenden Beitrag, aufgeschlüsselt in LTVS-Beitrag und DTV-Beitrag.

- 4.2. Bei Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten entscheidet das Präsidium des LTVS über evt. Maßnahmen.

§2 Haushalt

1. Haushaltsjahr

Das Haushaltjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Haushaltsplan

- 2.1. Im Auftrag des Präsidiums des LTVS erstellt der Schatzmeister einen Haushaltplan für jedes Haushaltjahr.

Dieser Haushaltplan wird im Präsidium beraten und verabschiedet sowie von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

- 2.2. Der Haushaltplan ermächtigt das Präsidium, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Durch den Haushaltplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.
- 2.3. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltplanes oder zweckgebundene Verwendungen nicht verletzt werden.
- 2.4. Ergeben sich im Laufe des Haushaltjahres höhere oder geringere Einnahmen, so wird ein Nachtragshaushalt erarbeitet, der vom Präsidium beraten und verabschiedet wird.
- 2.5. Über die Verwendung von Überschüssen und Einsparungen entscheidet das Präsidium. Eine automatische Haushaltübertragung erfolgt nicht.
- 2.6. Bei der Ausführung des Haushaltplanes, sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§3 Zuführung von Fördermitteln

Zuführungen von Fördermitteln werden im Rahmen der dem LTVS zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nach Präsidiumsentscheidung vergeben.

Dresden, 12.04.2015